



Vereinsatzung

1. GRÜNDUNG; SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1

Der am 20. Januar des Jahres 1880 im Lokal Vieth zu Kreuzau, Hauptstraße 129, gegründete Verein trägt den Namen "Karnevalsgesellschaft Ahle Schlupp 1880 Kreuzau e.v.". Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Sitz des Vereins ist Kreuzau.

§ 3

Der "Ahle Schlupp" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in dem der bodenständige Kreuzauer Karneval sowie das närrische Brauchtum gepflegt und gefördert werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Veranstalten und Durchführen von Karnevalssitzungen mit ausschließlich eigenen Kräften sowie durch die Veranstaltung und Durchführung des Rosenmontagszuges.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. MITGLIEDSCHAFT

§ 7

Der "Ahle Schlupp" setzt sich zusammen aus aktiven, inaktiven und fördernden Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern.

Aktiv sind alle Mitglieder, die den Verein über die Zahlung des Beitrages hinaus durch **unentgeltliche** aktive Tätigkeiten fördern.

Inaktiv sind diejenigen Mitglieder, die aus der aktiven Tätigkeit im Verein ausgeschieden sind, dem Verein weiterhin angehören wollen und nach Vorstandsbeschluss in das inaktive Mitgliedschaftsverhältnis übernommen werden.

Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen.

Eine als aktives Mitglied in den Verein aufgenommene Person wird vom Vorstand als förderndes Mitglied eingestuft, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme im Sinne von § 7 Abs. 2 nicht für den Verein aktiv geworden ist.

Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die sich in ganz hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Zu den Ehrenmitgliedern zählen: 1. die Ehrenpräsidenten
 2. die Ehrensensoren.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Ernennung nimmt der Präsident vor.

§ 8

Jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied des "Ahle Schlupp" werden.

Wer dem Verein als Mitglied beizutreten wünscht, hat die Aufnahme bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Verwerfung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand von jeglicher Begründungspflicht befreit. Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig über Veränderungen in der Mitgliederkartei (Neuaufnahmen, Umstufungen und Ausscheiden aus dem Verein).

§ 9

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. In allen diesen Fällen erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitgliedes gegenüber dem Verein.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden, jedoch nur mit Wirkung zum Ablauf eines Kalenderjahres.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Versammlung der aktiven Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes in geheimer Abstimmung nach vorheriger Aussprache. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht der Stellungnahme unmittelbar vor der Abstimmung. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dessen Ansehen gröblichst verletzt oder in sonstiger Weise vereinswidrig tätig wird.

Bei einem Beitragsrückstand von über ½ Jahr endet die Mitgliedschaft nach zweimaliger erfolgloser Mahnung automatisch zum Ende des Kalenderjahres.

3. BEITRÄGE

§ 10

Der jährliche Beitrag für aktive, inaktive und fördernde Mitglieder wird von der Aktivenversammlung festgelegt. Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Wehr- und Zivildienstleistende, zahlen 50 % des jeweiligen Beitrages; Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Jedem Mitglied steht es frei, regelmäßig oder zeitweise höhere Beiträge als die Mindestsätze zu zahlen.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 11

Alle Mitglieder haben zu allen eintrittspflichtigen Veranstaltungen der Gesellschaft mit Ausnahme der Kindersitzung freien Eintritt. Dies gilt für die aktiven Mitglieder einschließlich einer Begleitperson.

Begleitpersonen sind Ehegatten und Lebenspartner.

Programmgestaltende Personen werden am Tage ihres Auftrittes wie aktive Mitglieder behandelt.

Das Recht auf freien Eintritt zu unseren eintrittspflichtigen Veranstaltungen entfällt bei unerkennlich machender Maskierung.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

Alle aktiven Mitglieder können vom Vorstand zum Kassendienst bzw. zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen des jährlichen Arbeitsplanes und sonstigen Aktivitäten herangezogen werden. Dies gilt nicht für aktive Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Am Vereinsvermögen haben alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten.

5. VERSAMMLUNGEN, VORSTAND, ELFERRAT

§ 12

Die **Generalversammlung** setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie wird nur aus besonderen, die Existenz des Vereins berührenden Anlässen zusammengerufen, insbesondere bei Fragen der Änderung der Vereinssatzung, der Auflösung oder Fusion des Vereins. Über letztere Fragen entscheidet die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, bei allen anderen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit.

Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Im einzelnen entscheidet der Vorstand oder die Versammlung der aktiven Mitglieder über die Einberufung der Generalversammlung.

Die Versammlung ist beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Mitgliedes nur von der Versammlung selbst mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die sofort neu einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Geschäftes mit ihm betrifft.

§ 13

In der **Versammlung der aktiven Mitglieder** haben nur diese Sitz und Stimme. Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn die Verwaltung, Führung oder der Zweck des Vereins dies erfordern. Die Einladungen hierzu erfolgen schriftlich.

In der Zeit von Oktober bis einschließlich Februar sollen mehrere Versammlungen der aktiven Mitglieder stattfinden.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine derartige Versammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 aktive Mitglieder dies beim Vorstand beantragen.

Zur Beschlussfähigkeit und zur Befangenheit gilt § 12 entsprechend.

§ 14

Die Zusammensetzung des **Vorstandes** und dessen Aufgabenverteilung regelt eine durch die Versammlung der aktiven Mitglieder zur beschließenden Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung sein soll.

Dem Vorstand müssen mindestens die gemäß Geschäftsführung und Vertretung (§ 19 dieser Satzung) erforderlichen Mitglieder angehören.

§ 15

Der **Elferrat** setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie in deren Verhinderungsfalle aus den jährlich zu Beginn der Session zu wählenden Elferratsmitgliedern.

6. WAHL DES VORSTANDES, PRINZENWAHL

§ 16

Die Wahl des Vorstandes obliegt der Versammlung der aktiven Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung bzw. der Geschäftsordnung.

§ 17

Der **Prinz-Karneval** als oberster Narrenherrscher muss bis spätestens 1. November aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden, und zwar von der Versammlung der aktiven Mitglieder.

Diese Wahlversammlung ist zugleich die **Jahreshauptversammlung** des Vereins.

Die Prinzenwahl ist **in jedem Falle** geheim. Sie erfolgt auf Vorschlag aus der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitglieder, die sich für das Amt des Prinzen bewerben, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

In Ausnahmefällen steht dem Vorstand das Recht einer abweichenden Regelung hinsichtlich des Alters zu.

Die **Prinzen-Apanage** wird jährlich vor der Prinzenwahl durch den Vorstand festgelegt.

Der gewählte Prinz bestimmt im Regelfalle zwei oder drei Mitglieder zu seinen Adjutanten.

Im persönlichen Verhinderungsfalle bestimmt der Prinz nach Anhörung des Vorstandes ein Mitglied der Karnevalsgesellschaft als Prinzregenten.

§ 18

Die Beschlüsse der Generalversammlung, der Versammlung der aktiven Mitglieder und der Vorstandsmitglieder werden schriftlich niedergelegt.

Diese Niederschriften werden gültig, wenn sie vom Vorsitzenden und der Schriftführung sowie einem Versammlungsteilnehmer unterzeichnet sind.

Sie werden zu Beginn der nächsten Versammlung des betreffenden Gremiums zur Genehmigung vorgelegt und ins Archiv genommen.

7. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

§ 19

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung, soweit sie nicht der Generalversammlung oder der Aktivenversammlung vorbehalten ist. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Geschäftsführung die Geschäftsordnung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch

den Vorsitzenden (Präsident)
den stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
den 1. Geschäftsführer sowie
den Schatzmeister.

Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt, wobei einer immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Bei der Vornahme von Geschäften mit einem Gegenstandswert über 200,-- € bedarf der vertretungsberechtigte Vorstand der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

8. GESCHÄFTSJAHR

§ 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Spätestens in der 10. Woche nach Karneval berichtet der Vorstand der Versammlung der Aktiven über den Betrieb und die Lage des Vereins und legt Rechnung ab, die vorher von zwei dazu gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft sein muss.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jährlich durch die Versammlung der aktiven Mitglieder.

Die Prüfungsberichte sind der Versammlung der aktiven Mitglieder schriftlich vorzulegen, von dieser zu genehmigen und ins Archiv zu nehmen.

9. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

§ 21

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für den Rosenmontagszug abzuschließen, und zwar mindestens bis zu den Versicherungssummen für Personenschäden und für Sachschäden, die jeweils von der zuständigen Behörde festgelegt werden.

Bei Vernachlässigung dieser Pflicht haftet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB neben dem Verein gesamtschuldnerisch für den durch das Vereinsunternehmen verursachten Schaden.

10. VERANSTALTUNGEN

§ 22

Der "Ahle Schlupp" veranstaltet alljährlich insbesondere einen Rosenmontagszug, eine Sitzung zum 11.11. mit Prinzen-Inthronisation und verschiedene Sitzungen in der Zeit vor Karneval.

Der Rosenmontagszug wird vom "Ahle Schlupp" veranstaltet unter Mitwirkung der Kreuzauer Ortsvereine sowie der gesamten Dorfbevölkerung.

Die Vortragsgestaltung der Sitzungen des "Ahle Schlupp" obliegt den Mitgliedern des Vereins. Bezahlte Vortragskräfte wirken bei den Sitzungen des "Ahle Schlupp" nicht mit.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine von dieser Bestimmung abweichende Regelung treffen.

11.VEREINSLOKAL

§ 23

Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstige Vereinsversammlungen sollen aus Gründen der Tradition im Gasthof "Zur Post" in Kreuzau, dem Vereinslokal, stattfinden.

Dem Vorsitzenden steht es jedoch frei, für den Einzelfall in ein anderes Lokal einzuladen.

12.AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 24

Der Verein ist aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter drei sinkt, oder wenn die Generalversammlung die Auflösung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigenden Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kreuzau, die es unmittelbar und ausschließlich für caritative und gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Kreuzau zu verwenden hat.

13.SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

Diese Satzung tritt in kraft nach Ablauf des Tages, an welchem die Generalversammlung sie mit einfacher Mehrheit angenommen hat.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorherigen Satzungen des "Ahle Schlupp" ihre Gültigkeit.

§ 26

Sollte aus irgendwelchen Gründen eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben ungeachtet dessen die übrigen Bestimmungen in Kraft.

